

# Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Jahrgang 2025

kundgemacht am 23. Dezember 2025

12. Hundesteuerverordnung

## 12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 18.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, [nur wenn auch Wachhunde und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde besteuert werden: und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024,] wird verordnet:

### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 104,- Euro.
- (2) Die Hundesteuer für den zweiten gehaltenen Hund beträgt im Gemeindegebiet, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 208,- Euro.
- (3) Die Hundesteuer für den dritten und jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt im Gemeindegebiet, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 312,- Euro.
- (4) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner jeden Jahres.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung für die Erhebung einer Hundesteuer“, 28.11.2024, kundgemacht vom 02.12.2024 bis 17.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Martin Mitterer**